

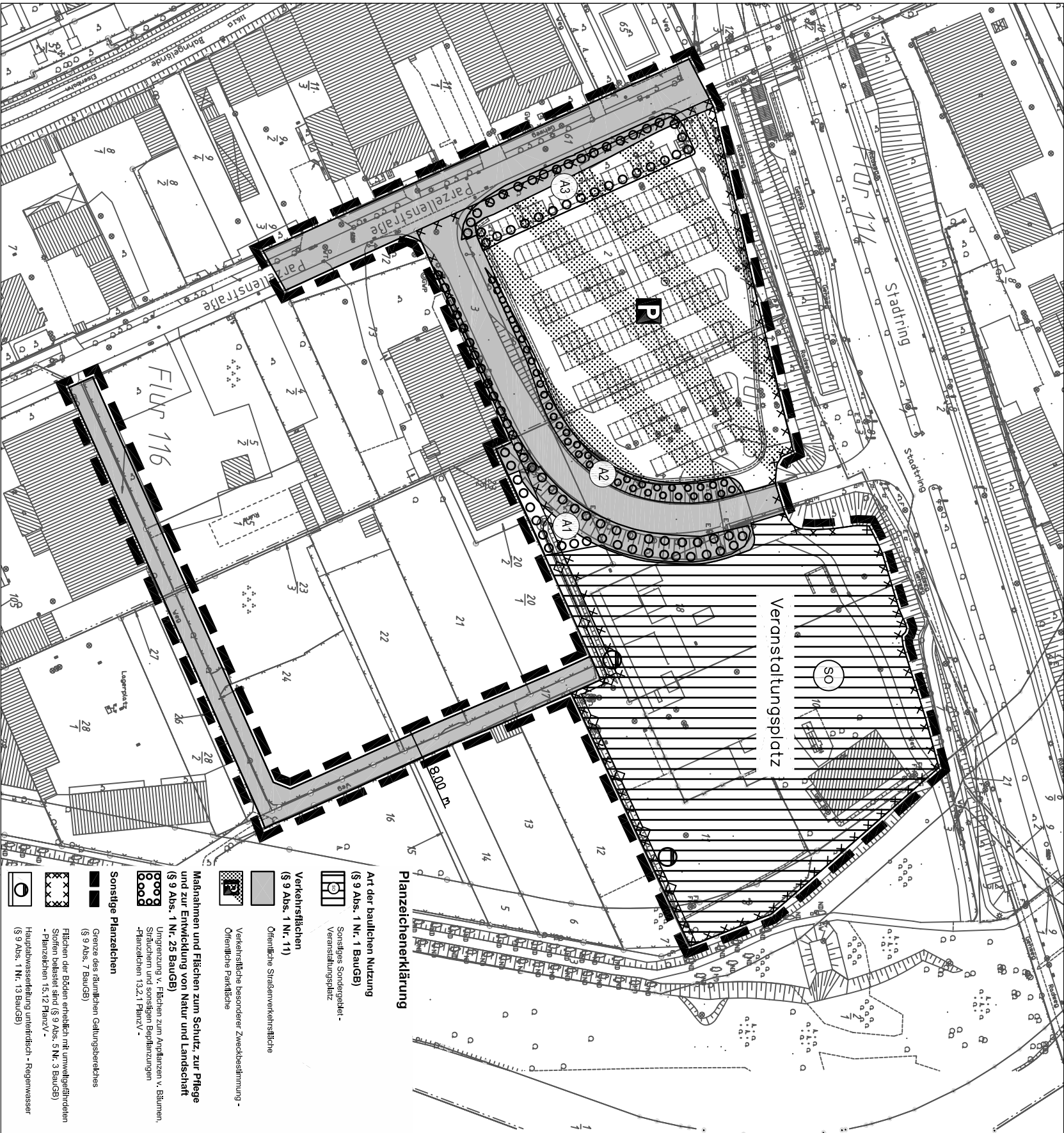
STADT COTTBUS

BEBAUUNGSPLAN NR. S/62/59

VERANSTALTUNGSPLATZ PARZELLENSTRASSE

- ENTWURF -

verkleinerte Darstellung ohne Maßstab



Textliche Festsetzungen

0. Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)
2. Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweitung und Bereitstellung von Wohnraum vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
3. Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990

1. Bauliche Nutzung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sondergebiet "Veranstaltungsplatz" (SO) gem. § 11 BauNVO

Das sonstige Sondergebiet "Veranstaltungsplatz" dient vorwiegend der Durchführung von nicht wesentlich störenden Freizeitveranstaltungen. Zusätzlich ist die Durchführung von verschiedenen Marktveranstaltungen, Messen sowie sonstiger öffentlicher und privater Sonderveranstaltungen.

2. Sonstige Festsetzungen

Bei der Durchführung der zulässigen Veranstaltungen innerhalb des sonstigen Sondergebietes ist ein flächenbezogener Schallemissionspegel (fSP) jagdlicher (6-22 Uhr) von 112 dB(A) und nachts (22-6 Uhr) von 105 dB(A) nicht zu überschreiten.

3. Grünordnerliche Festsetzungen

3.1 Der mit A1 und A2 bezeichneten der mit dem Planzeichen 13.2.1 umgrenzten Flächen sind mit Strauchgehölzen aus Artenliste 1 flächig zu bepflanzen. Die Leitungsstrasse für die Regenwassersammelleitung ist in diesem Bereich von Bepflanzung freizuhalten. Oberhalb der Leitungsstrasse ist durch Ansaat einer standortgerechten Gräser-Kräutermischung eine zusammenhängende Vegetationsdecke zu entwickeln.

3.2 Auf der mit A1 bezeichneten und mit dem Planzeichen 13.2.1 umgrenzten Fläche sind 10 Hochstamm-Laubbäume im Abstand von 6 m zu pflanzen.

3.3 Die mit A3 bezeichnete und mit dem Planzeichen 13.2.1 umgrenzte Fläche ist auf einer Fläche von 400 m² mit bodendeckenden Gehölzen aus Artenliste 2 flächig zu bepflanzen, dabei sind je m² Pflanzfläche mind. 4 Gehölze zu pflanzen. Die Artenswahl ist aufgrund der einzuhaltenden Sichtfächer auf Pflanzen mit eher maximalen Wuchshöhe von 0,5m zu begrenzen.

3.4 In der mit A3 bezeichneten und mit dem Planzeichen 13.2.1 umgrenzten Fläche ist eine Baumreihe von 6 weipfehlenden Bäumen zu pflanzen.

4. Nachrichtliche Übernahmen

4.1 Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Bauschutzbereiches des Flugplatzes Cottbus und des Hubschrauberlandeplatzes am Carl-Thiem-Klinikum. Für dauerhafte oder sog. fliegende Bauten über 30 m Gesamthöhe über Gelände ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob sie ein gemäß den Richtlinien für die Kennzeichnung von Luftfahrtnebenlärm des BImSchV vom 22.12.1999 (Nachrichten für die Luftfahrer Teil I - 15/2000) zu kennzeichnendes Luftfahrtdiensts darstellen. Einzelheiten zur Tages- und Nachtkeimzeichnung sind besagten Richtlinien zu entnehmen.

4.2 Sollen bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Stiefsetzungen, Mauernwerk, Erdbrunnen, Hitzgräbe oder -bohlen, Tonscherben, Metallschalen, Münzen, Knochen o.ä. entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archibodenschutzbüro anzuzeigen. Abweitung Bodendenkmalpflege- und der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsschritte sind gem. § 11 Abs. 3 BbgDSchG bis zum Abitur einer Woche nach Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen. Funde sind unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 und des § 12 BbgDSchG abgabepflichtig.

5. Hinweise

Im Bereich der mit dem Planzeichen 15.12 gekennzeichneten Flächen innerhalb des sonstigen Sondergebietes ist die tägliche Außenluftschall in geschlossenen baulichen Anlagen auf max. 12 dB(A) zu beschränken sowie zur Vermeidung Störung der Innenuft bei erdverbundenen Bauteilen (Zelle und Hallen) mit Schadstoffen die Einhaltung der Luftwechselzahl 4 (1/h) zu sichern.

Anlage 1.1 zur SVV-Vorlage IV-080/05

VERFAHRENSVERMERKE

1) Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 28.03.2001 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Ausarbeitung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 07 der Stadt Cottbus am 18.04.2001 erfolgt.

2) Die für Planung und Änderung zuständige Behörde wurde gem. Artikel 2 Abs. 2 Nr. 3 sowie Artikel 12 und 13 des Landesplanungsgesetzes vom 06.04.1995 mit Schreiben vom 25.05.2002 beauftragt.

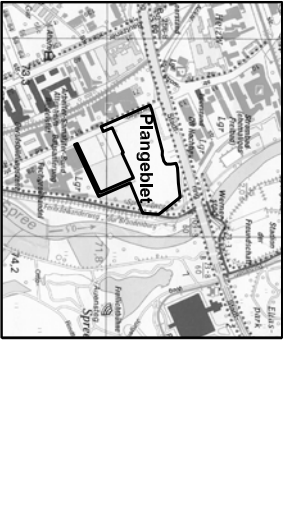
3) Die von der Planung beschriebenen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.04.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4) Die öffentliche Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte auf der Grundlage des Vorwurkes zum Bebauungsplan in Rahmen einer Informationsveranstaltung am 12.08.2003. Der Termin der Informationsveranstaltung wurde im Amtsblatt der Stadt Cottbus am 25.04.2003 bekanntgemacht.

5) Die Stadtverordnetenversammlung hat am dem Entwurf des Bebauungsplans mit vorher Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung, den baulichen Festsetzungen, sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, das Besehen und Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgelesen werden können, am im Amtsblatt der Stadt Cottbus öffentlich bekanntgemacht.

STADT COTTBUS

Bebauungsplan
Veranstaltungsplatz Parzellenstraße
NR. S/62/59
-ENTWURF -



Übersichtskarte Maßstab ca. 1 : 2500

Planfassung vom: Oktober 2005

Plangeber und Planverfasser: Stadt Cottbus, Baudezernat, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Titel / Amtsleiter